

Allgemeinverfügung

zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember und 01. Januar in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf Grundlage des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (SprengZustLVO M-V) ergeht aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist im Umkreis von 50 Metern zu besonders schutzwürdigen Gebäuden und Anlagen wie Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie reetgedeckten Gebäuden, Tankstellen und Holzlagern verboten.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit Steigwirkung (z.B. Raketen, Feuerwerksbatterien) dürfen im Umkreis von 200 Metern zu den in Nummer 1 genannten brandempfindlichen Objekten nicht verwendet werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen die in den Nummern 1 bis 2 getroffenen Anordnungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die bisher geltende Anordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II anlässlich des Jahreswechsels wird aufgehoben.

Begründung:

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin ist sachlich und örtlich für die Allgemeinverfügung von Abbrennverboten für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin gemäß §§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV; 1 Abs. 3 Ziffer 22 SprengZustLVO M-V i.V.m § 3 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwVfG M-V) zuständig. Andere Gesetze, Verordnungen oder Satzungen sowie private Rechte Dritter werden durch diese Verordnung nicht berührt.

zu Ziffer 1 (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV)

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe der genannten Objekte ist verboten. Hierbei ist insbesondere die Wirk- und Wurfreichweite von pyrotechnischen Gegenständen zu berücksichtigen. Mit einem Radius von 50 Metern werden Gefährdungen durch Pyrotechnik aufgrund der Knall- und Sprengwirkung weitestgehend minimiert.

zu Ziffer 2 (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV)

Anlässlich des Jahreswechsels werden eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 verwendet. Durch fahrlässigen Umgang mit diesen Gegenständen kommt es wiederholt zu Bränden. Brandempfindliche Objekte sind aufgrund ihrer Bauart oder baulichen Gegebenheit davon erheblich gefährdet.

Die Anordnung eines Mindestabstands ist geeignet, um auch bei technischen Defekten der Pyrotechnik sowie Fehlverwendungen eine Gefährdung der brandempfindlichen Objekte auszuschließen. Da sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin vereinzelt brandempfindliche Objekte befinden, ist die Anordnung eines Mindestabstands zu diesen Objekten erforderlich. Mildere Mittel zur Gefahrenabwehr kommen nicht in Betracht. Die Anordnung ist angemessen, da eine Unterschreitung des Mindestabstands zur erheblichen Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit sowie des Sacheigentums führen kann.

zu Ziffer 3 (§ 46 Ziffer 9 der 1. SprengV)

Die Missachtung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Entsprechend verwendete Gegenstände können im Zuge des Verfahrens eingezogen werden.

zu Ziffer 4 (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Das Interesse des Einzelnen muss nach Abwägung aller sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte gegenüber dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit zurücktreten.

Die unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gefährdet nicht nur Leib, Leben und Gesundheit des Verwenders, sondern auch unbeteiligter Dritte. Darüber hinaus sind erhebliche Sachwerte einer erhöhten Brandgefahr ausgesetzt.

Demgegenüber muss das private Interesse insoweit zurücktreten, dass für die Verwendung geeignete Örtlichkeiten innerhalb des Stadtgebietes aufgesucht werden müssen. Dies ist jedem aufgrund der objektiven Gefährdungslage zumutbar.

zu Ziffer 5 (§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV)

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 41 Abs. 4 VwVfG M-V). Die bislang geltende Regelung wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweis zur Verwendung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen:

Die erlaubnisfreie Verwendung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS) ist im § 12 Abs. 4 Waffengesetz abschließend geregelt. Hierbei dürfen sogenannte SRS-Waffen nur im befriedeten Besitztum mit Zustimmung des jeweiligen Hausrechtsinhabers erlaubnisfrei verwendet werden. Das Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums bedarf der Erlaubnis der Waffenbehörde. Die Verwendung von SRS-Waffen im Zuge der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel stellt kein ausreichendes Bedürfnis dar, um eine Ausnahmegenehmigung vom Regelverbot zu erteilen.

Schwerin, den 12.12.2024
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Im Internet unter www.schwerin.de am 12.12.24 veröffentlicht.

